

Beschlussvorlage Nr. 026/2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	21.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	28.03.2024	nicht öffentlich
Gemeinderat	04.04.2024	öffentlich

Betreff:

Erstellung der Jahresabschlüsse - Verzicht auf die Erstellung des Anhanges gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG

Sachverhalt:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen. Gemäß § 1 Abs. 1 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss des Rates davon absehen, dass für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 von der Erstellung des Anhanges und der Teilergebnis- und –finanzrechnungen abgesehen wird. Durch einen entsprechenden Beschluss werden insbesondere folgende Bestandteile des Jahresabschlusses nicht mehr erstellt:

1. Rechenschaftsbericht
2. Anlagenübersicht
3. Schuldenübersicht
4. Rückstellungsübersicht
5. Forderungsbericht
6. Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste)

Diese Anlagen und insbesondere der Rechenschaftsbericht dienen der Information des Rates als Entscheidungsgremium der Kommune. Der steuerungsrelevante Informationsgehalt der Rechenschaftsberichte nimmt jedoch an Relevanz ab, je älter der zu erstellende Jahresabschluss ist. Allerdings nimmt im gleichen Maße die Schwierigkeit der Erstellung zu. In Anbetracht der Tatsache, dass derzeit die Jahresabschlüsse seit dem Jahr 2011 ausstehen und des bestehenden zeitlichen Drucks, den entstandenen Rückstand mittelfristig nachzuholen, erscheint es aus Sicht der Verwaltung geboten, die durch das NBKAG ermöglichten Erleichterungsvorschriften zu nutzen und den Umfang der Jahresabschlüsse auf die wesentlichen Bestandteile zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Sande beschließt gemäß § 1 Abs. 1 NBKAG für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 auf die Erstellung eines Anhangs gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und der Erstellung von Teilergebnisrechnungen gemäß § 52 Abs. 3 KomHKVO und der Erstellung von Teilfinanzrechnungen gemäß § 53 Abs. 3 KomHKVO abzusehen.

Kroll

Eiklenborg

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen